

## **Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl Teil I Nr. 12, S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2001 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Gebührensatzung**

Die Gebührensatzung gilt die alle kommunalen Sportstätten der Stadt Vetschau/Spreewald mit Ausnahme der Sport- und Freizeitanlage an der Pestalozzistraße.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

Für die Nutzung der Sportstätten werden Nutzungsgebühren erhoben.

#### Turnhalle:

je angefangene Stunde ganzjährig ab dem 01.01.2002	18,00 DM bis zum 31.12.2001 und 9,20 Euro
---	--

#### Sportplatz:

je Stunde Spiel oder Trainingszeit

a) mit Umkleide- und Wasch/Duschkmöglichkeit ab dem 01.01.2002	25,00 DM bis zum 31.12.2001 und 12,70 Euro
---	---

b) ohne Umkleide- und Wasch/Duschkmöglichkeit ab dem 01.01.2002	20,00 DM bis zum 31.12.2001 und 10,20 Euro
--	---

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzer.

### **§ 4 Fälligkeiten**

Die Nutzungsgebühr ist bei Nutzung bis zu einem Monat mindestens einen Tag vor Nutzungsbeginn fällig.

Bei einer Nutzungsdauer über einen Monat ist die Nutzungsgebühr monatlich jeweils zum 5. Kalendertag des Monats der Nutzung fällig.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Für Belange der Schulen und Kitas in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, wird für die Nutzung der Sportstätten die Nutzungsgebühr bis zum 31.12.2001 um 87,5% und ab dem 01.01.2002 um 75% ermäßigt.

### **§ 7 Sonderregelungen**

Für gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die zum Trainings- und Wettkampf-/Turnierbetrieb andere als in der Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindliche Sportanlagen nutzen müssen, übernimmt die Stadt Vetschau/Spreewald in Analogie zum § 6 dieser Satzung bis zum 31.12.2001 82,3% und ab dem 01.01.2002 64,6% der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Satzung vom 02.01.1995 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 28.03.2001

gez.

Gerhard Michaelis

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

gez.

Axel Müller

Bürgermeister